

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (77)683

Vol. 1977/0217

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 683 endg.

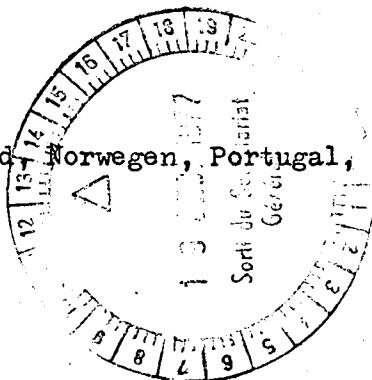
Brüssel, den 13. Dezember 1977.

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung des Beschlusses Nr. /77 des Gemischten Ausschusses
EWG/ (1), zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3
über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder
"Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen und zur Aufhebung einiger Beschlüsse der Gemischten Ausschusses

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

(1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz.



KOM(77) 683 endg.

B E G R Ü N D U N G

1. Die Ursprungsregelung im Rahmen der von der Gemeinschaft geschlossenen Freihandelsabkommen basiert auf dem Begriff der ausreichenden Be- oder Verarbeitung. Als ausreichend gelten Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, dass die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzureihen sind als sie für die verwendeten eingeführten Erzeugnisse gilt. Von dieser allgemeinen Regel gibt es Ausnahmen, und zwar die Liste A, wo zusätzlich noch besondere Voraussetzungen zu erfüllen sind, und die Liste B, wo ein Wechsel der Tarifnummer nicht erforderlich ist, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
2. Die in diesen Rahmen verwendeten Tarifnummern sind die des Zollltarifschemas des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Nomenklatur des RZZ) (früher Brüsseler Zollltarifschema genannt). Das Zollltarifschema des RZZ wird ab 1. Januar 1978 beträchtlich geändert; um die derzeitigen wirtschaftlichen Auswirkungen der Listen A und B zu wahren ist deren Änderung erforderlich. Die Listen A und B, die dem Beschlussentwurf beigelegt sind, enthalten die entsprechenden Änderungen.
3. Wenn die Beschlüsse gefasst sind, wird vorgeschlagen, dass die Gemischten Ausschüsse eine gemeinsame Erklärung annehmen. Diese sieht vor, dass in den Fällen, in denen die Änderung der Listen A und B zu nachteiligen Folgen für die betreffenden Bereiche führt, der Gemischte Ausschuss dringend die Ursprungsregeln für die jeweilige Ware überprüft und, wenn es notwendig ist, eine Änderung der Regeln gemäss dem Verfahren im Ursprungsprotokoll vorschlägt, um den vor dem 1.1.1978 bestehenden Zustand wiederherzustellen.

Die Erklärung soll bis zum 31. Dezember 1979 gültig sein, um über einen angemessenen Zeitraum für die Beurteilung der Folgen der genannten Änderungen zu verfügen.
4. Es wird vorgeschlagen, aus Vereinfachungsgründen, der Listen A und B in ihrer Gesamtheit zu ersetzen.
5. Ausserdem ist das Zollltarifschema des RZZ geändert worden, um ein vereinfachtes Verfahren für die Tarifierung von Warenzusammenstellungen zuzulassen. Das macht die Einführung einer neuen Regel für Warenzusammenstellungen in das Protokoll Nr. 3 notwendig, um den status quo zu erhalten; als Ausnahmen hiervon wird aus Vereinfachungsgründen die Aufnahme einer Toleranzregel von 15 % für die Waren ohne Ursprungseigenschaft vorgesehen.

6. Die Protokolle Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen der Abkommen EWG-EFTA-Staaten haben seit ihrem Inkrafttreten mehrere Änderungen erfahren, die in den von den Gemischten Ausschüssen hierüber gefassten Beschlüssen enthalten sind. Andere Beschlüsse dieser Ausschüsse haben Vereinfachungsverfahren für die Durchführung der Protokolle Nr. 3 eingeführt.

Zur Erleichterung der Aufgaben der Beteiligten und der Zollverwaltungen sowie im Interesse der reibungslosen Anwendung der Abkommen wird es als nützlich angesehen, die vorgenannten Beschlüsse und bestimmte Teile der Protokolle Nr. 3 durch einen einzigen Beschluss zu ersetzen. Dadurch soll die Möglichkeit gegeben werden, alle Vorschriften in diesem Bereich in einem Text zusammenzufassen.

Gemeinsame Erklärung über die Prüfung der Änderungen in den Listen A und B, die auf Änderungen des Zollltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zurückzuführen sind

Auf Grund der Änderungen des Zollltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens sind die neuen Listen A und B durch den Beschluss Nr. 177 in Kraft gesetzt worden. Sofern diese aus Gründe, die in der Vereinfachung der Texte liegen, eine Änderung in der Substanz der einen oder anderen Vorschrift bewirken, wie sie vor dem Beschluss Nr. 177 bestanden, und es sich herausstellt, dass diese Änderung eine Situation schafft, die für die betreffenden Bereiche von Nachteil ist, wird bis zum 31. Dezember 1979 gemäss dem Verfahren von Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 auf Antrag einer der Vertragsparteien dringend geprüft, ob es erforderlich ist, die Substanz der betreffenden und vor dem Beschluss Nr. 177 gültigen Vorschriften wiederherzustellen.

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) NR. 177 DES RATES
zur Durchführung des Beschlusses Nr. 177 des Gemischten Ausschusses
EWG/..... (1), zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3
Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder
"Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen und zur Aufhebung einiger Beschlüsse der Gemischten
Ausschusses.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
..... (2) (3) ist am (4) unter-
zeichnet worden und am (5) in Kraft getreten.

Gemäss Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Me-
thoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Teil dieses Abkommens ist,
hat der Gemischte Ausschuss den Beschluss Nr. 177 zur Ergänzung und
Änderung des Protokolls Nr. 3 und zur Aufhebung einiger Beschlüsse des
Gemischten Ausschusses gefasst.

Dieser Beschluss soll in der Gemeinschaft Anwendung finden.

./.

-
- (1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz.
 - (2) der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem
Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
 - (3) Österreich, Schweden, Schweiz: ABL. Nr. L 300, 31.12.1972
Finnland: ABL. Nr. L 328, 28.11.1973
Norwegen: ABL. Nr. L 171, 27.6.1973
Island, Portugal: ABL. Nr. L 301, 31.12.1972
 - (4) Österreich, Island, Portugal, Schweden, Schweiz: 22. Juli 1972
Norwegen: 14. Mai 1973
Finnland: 5. Oktober 1973
 - (5) Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz: 1. Januar 1973
Island: 1. April 1973
Norwegen: 1. Juli 1973
Finnland: 1. Januar 1974

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (1) findet der Beschluss Nr. 177 des Gemischten Ausschusses in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Entwurf für einen Beschluss Nr. des Gemischten Ausschusses
vom zur Ergänzung und Änderung
des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
und zur Aufhebung einiger Beschlüsse des Gemischten Ausschusses.

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS

gestützt auf das am (1) in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (2),

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse
mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammen-
arbeit der Verwaltungen, insbesondere der auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für die Anwendung des Abkommens durch das vorgenannte Protokoll festgelegten
Ursprungsregeln über die Voraussetzungen, unter denen die Waren die
Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erwerben, sowie über den Nachweis
dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung sind durch mehrere
Beschlüsse des Gemischten Ausschusses geändert worden; durch andere Beschlüsse
dieses Ausschusses sind bestimmte Verfahren zur Vereinfachung der Anwendung
dieses Protokolls eingeführt worden.

Es ist deshalb für die reibungslose Anwendung des Abkommens angebracht,
zur Erleichterung der Aufgaben der Beteiligten und Zollbehörden sämtliche
Bestimmungen in einem Text zusammenzufassen.

Der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat eine Empfehlung zur
Änderung des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zoll-
wesens, nachstehend Zolltarifschema genannt, angenommen; es ist deshalb erforderlich,
die in den Anhängen II und III des Protokolls Nr. 3 wiedergegebenen Listen A und B
entsprechend anzupassen und eine besondere Regel über den Ursprung von Warenezusammen-
stellungen aufzunehmen.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Text von Titel II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden
der Zusammenarbeit der Verwaltungen erhält folgende Fassung:

- (1) der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich
Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizer
Eidgenossenschaft.
- (2) Österreich, Island, Portugal, Schweden, Schweiz : 22. Juli 1972
Norwegen : 14. Mai 1973
Finnland : 5 Oktober 1973

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 3

1. Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder in (1) bei Vorlage eines der folgenden Nachweise anzuwenden :
 - a) einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, nachstehend Bescheinigung EUR.1 genannt, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist, oder
 - b) eines Formolatts EUR. 2, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist, für Sendungen, die ausschliesslich Ursprungserzeugnisse enthalten und deren Wert je Sendung 1 500 Rechnungseinheiten nicht überschreitet.
2. Als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls werden ohne Vorlage eines der in Absatz 1 genannten Nachweise Waren zugelassen:
 - a) die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden und deren Wert 100 Rechnungseinheiten nicht überschreitet,
 - b) die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden und deren Wert 300 Rechnungseinheiten nicht überschreitet.

Diese Bestimmungen finden nur Anwendung, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
3. Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 Gramm Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.
4. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräte, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
5. Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3 zum Zollschemata gelten als Ursprungswaren, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungswaren sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und aus Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungsware, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Gesamtwertes der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

(1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz.

Artikel 9

1. Die Bescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats erteilt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.
2. Die Bescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als "Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls angesehen werden können.

Die Bescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden (1)
ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als "Ursprungserzeugnisse" (1)
im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls angesehen werden können.
3. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder (1)
sind befugt, die Bescheinigungen EUR.1 unter den Voraussetzungen der in
Artikel 2 dieses Protokolls genannten Abkommen
zu erteilen, wenn die Ausfuhrwaren als "Ursprungserzeugnisse" der Gemein-
schaft, (2) oder (2), (2), (2), (2), (2), (2) oder
oder (2) im Sinne von Artikel 2 und gegebenenfalls von Artikel 3
dieses Protokolls angesehen werden können und sofern sich die Waren,
auf die sich diese Bescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder
in (3) befinden.

Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 dieses Protokolls
werden die Bescheinigungen EUR.1 bei Vorlage der zuvor erteilten Bescheinigungen
EUR.1 von den Zollbehörden der Staaten erteilt, in denen die Waren sich vor der
Wiederausfuhr in unverändertem Zustand befinden oder die in Artikel 2 dieses Proto-
kolls genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben.
4. Die Bescheinigung EUR.1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Urkunde
für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung dienen soll.

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Feld der Bescheinigungen EUR.1
ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung EUR.1 anzugeben.
5. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung EUR.1 auch nach Ausfuhr der
Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden, wenn sie infolge eines
Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr
nicht erteilt worden ist.

-
- (1) Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens, Portugals, Schwedens, der Schweiz
 - (2) Bei der Aufführung der EFTA-Staaten ist zuerst das Land zu benennen, auf das sich der jeweilige Beschluss bezieht.
 - (3) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz.

Die Zollbehörden können eine Bescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen: "NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", "DELIVRE A POSTERIORI", "RILASCIATO A POSTERIORI", "AFGEGEVEN A POSTERIORI", "ISSUED RETROSPECTIVELY", "UDSTEDT EFTERFØLGENDE", "ANNETTU JÄLKIKÄTEE", "UTGEFID EFTIRA", "UTSTEDT SENERE", "EMITIDO A POSTERIORI", "UTFÅRDAT 1 EFTERHAND".

6. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Bescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das an Hand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen: "DUPLIKAT", "DUPLICATA", "DUPLICATO", "DUPLICAAT", "DUPLICATE", "KAKSOISKAPPALE", "SAMMIT", "SEGUNDA VIA".

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage ab.

7. Die in den Absätzen 5 und 6 genannten Vermerke werden in Feld "Bemerkungen" der Bescheinigung EUR.1 eingetragen.
8. Eine oder mehrere Bescheinigungen EUR.1 können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen EUR.1 ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.
9. Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmassnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 10

1. Die Bescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auf dem Formblatt zu stellen ist, dessen Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist und das entsprechend diesem Protokoll auszufüllen ist.
2. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, dass das in Absatz 1 erwähnte Formblatt ordnungsgemäss ausgefüllt wird. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld "Warenbezeichnung" so eingetragen sind, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.
3. Da die Bescheinigung EUR.1 die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zölle und Kontingente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung EUR.1 nachprüfen.
4. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, dass für die Ausfuhrwaren eine Bescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

5. Wenn eine Bescheinigung EUR.1 gemäss Artikel 9 Absatz 5 dieses Protokolls nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, muss der Ausführer auf dem in Absatz 1 genannten Antrag :
 - den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung EUR.1 bezieht;
 - bestätigen, dass bei der Ausfuhr der betreffenden Waren keine Bescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben.
6. Die Anträge auf Bescheinigungen EUR.1 und die in Artikel 9 Absatz 3, Unterabsatz 2 dieses Protokolls genannten Bescheinigungen EUR.1, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen EUR.1 erteilt werden, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 11

1. Die Bescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfasst ist. Die Bescheinigung EUR.1 ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muss den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Die Bescheinigung EUR.1 hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 Gramm zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
3. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und (1) können sich den Druck der Bescheinigungen EUR.1 vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Bescheinigung EUR.1 auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung EUR.1 muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 12

1. Die Bescheinigung EUR.1 muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats erteilt worden ist, der Zollbehörde des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften gestellt werden. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.
2. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 dieses Protokolls wird eine zerlegte Ware der Kapitel 84 und 85 des Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn sie unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Bescheinigung EUR.1 für die vollständige Ware vorgelegt wird.

(1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz

3. Bescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höhere Gewalt oder ausserordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung EUR.1 annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

4. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Bescheinigung EUR.1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung EUR.1 nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass die Bescheinigung/sich auf die gestellten Waren bezieht.
EUR.1
5. Die Bescheinigungen EUR.1 werden von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.
6. Der Nachweis, dass die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats vorgelegt werden :

a) ein einziges, in dem Ausfuhrstaat ausgefertigtes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch den Durchfuhrstaat erfolgt ist;

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrstaats ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben :

- genaue Warenbeschreibung,
- Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe des benutzten Schiffes,
- die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrstaat aufgehalten haben;

c) falls diese Papiere nicht vorhanden sind, alle anderen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 13

1. In Abweichung von Artikel 9 Absätze 1 bis 6 und Artikel 10 Absätze 1 und 6 dieses Protokolls wird ein vereinfachtes verfahren für die Ausstellung der Bescheinigung EUR.1 nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften angewandt.

.../...

2. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer (Exporteur), nachstehend "ermächtigter Ausführer" genannt, der die Voraussetzungen von Absatz 3 erfüllt und Waren ausführen will, für die eine Bescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann, zum Zweck der Ausstellung einer Bescheinigung EUR. 1 unter den Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absätze 1 bis 4 und von Artikel 12 Absatz 2 dieses Protokolls gestatten, dass im Zeitpunkt der Ausfuhr bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats auf die Gestaltung der Ware und auf die Vorlage des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung EUR. 1 verzichtet wird.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können bestimmte Warenarten von den in Absatz 1 vorgesehenen Erleichterungen ausschliessen.

3. Die Bewilligung gemäss Absatz 2 wird nur einem Ausführer erteilt, der häufig Waren ausführt und der jede Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Waren bietet, die die Zollbehörden für erforderlich halten.

Die Zollbehörden verweigern die Bewilligung einem Ausführer, der nicht die Gewähr bietet, die sie für erforderlich halten.

Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder die verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

4. Die Zollbehörden legen in der Bewilligung fest, dass das Feld Nr. 11 "Sichtvermerk der Zollbehörde" der Bescheinigung EUR. 1

a) entweder im voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats sowie der eigenhändigen Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle oder des Abdrucks dieser Unterschrift versehen wird oder

b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster im Anhang VII dieses Protokolls entspricht. Dieser Abdruck kann in die Formblätter eingedruckt werden.

Das Feld Nr. 11 "Sichtvermerk der Zollbehörde" der Bescheinigung EUR. 1 wird vom ermächtigten Ausführer gegebenenfalls vervollständigt.

5. In den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe a) enthält das Feld Nr. 7 "Bemerkungen" der Bescheinigung EUR. 1 einen der folgenden Vermerke :
"Vereinfachtes Verfahren", "Forenklet procedure", "Simplified procedure", "Procédure simplifiée", "Procedura simplificata", "Vereenvoudigde procedure", "Yksinkertaistettu menettely", "Einförlidun afgreidslu", "Forenklet procedyre", "Procedimento simplificado", "Forenklet procedur".
Der ermächtigte Ausführer vermerkt gegebenenfalls im Feld Nr. 13 "Ersuchen um Nachprüfung" der Bescheinigung EUR. 1 die Bezeichnung und Anschrift der für die Prüfung der Bescheinigung EUR. 1 zuständigen Zollbehörde.

6. Die Zollbehörden vermerken in der Bewilligung insbesondere :

a) die Voraussetzungen, nach denen die Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen EUR. 1 zu stellen sind;

- b) die Voraussetzungen, nach denen diese Anträge sowie die Bescheinigungen EUR. 1, auf deren Grundlage nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 3, Unterabsatz 2 dieses Protokolls weitere Bescheinigungen EUR.1 ausgestellt wurden, für mindestens zwei Jahre aufzubewahren sind;
- c) ausserdem in den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe b) die Zollbehörden, die für die nachträgliche Kontrolle im Sinne des nachstehenden Artikels 17 zuständig sind.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des vereinfachten Verfahrens die Verwendung von Bescheinigungen EUR. 1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

- 7. Der ermächtigte Ausführer kann verpflichtet werden, die Zollbehörden nach einem von diesen festgelegten Verfahren von dem beabsichtigten Versand der Waren zu unterrichten, um der zuständigen Zollstelle die Möglichkeit zu geben, vor dem Versand der Ware eine Kontrolle durchzuführen.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können bei den ermächtigten Ausführern jede Kontrolle vornehmen, die sie für erforderlich halten. Diese haben die Kontrollen zu dulden.

- 8. Dieser Artikel lässt die Anwendung von Vorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und (1) über die Zollförmlichkeiten und den Gebrauch von Zollpapieren unberührt.

Artikel 14

- 1. Das Formblatt EUR. 2 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen. Es ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfasst ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.
- 2. Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszufüllen.
- 3. Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.
- 4. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und (2) können sich den Druck der Formblätter EUR.2 vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(1) Österreich, Finnlands, Islands, Norwegens, Portugals, Schwedens, der Schweiz
(2) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz

5. Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für "Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausfuhrer im Feld "Bemerkungen" des Formblatts EUR. 2 auf diese Überprüfung hinweisen.
6. Der Ausfuhrer, der ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt hat, hat auf Verlangen der Zollbehörde des Ausfuhrstaats alle Nachweise über die Verwendung dieses Formblatts zu erbringen.

Artikel 15

1. Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus (1) zu einer Ausstellung in einen anderen, in Artikel 2 dieses Protokolls nicht genannten Staat versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr (2) oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder (3) erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, dass :
 - a) ein Ausfuhrer diese Waren aus der Gemeinschaft oder (1) in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat,
 - b) dieser Ausfuhrer die Waren einem Empfänger in (1) oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat,
 - c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand (2) oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden,
 - d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.
2. Den Zollbehörden ist eine Bescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung EUR.1 sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.
3. Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei deren Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischen Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

-
- (1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz
 - (2) nach Österreich, nach Finnland, nach Island, nach Norwegen, nach Portugal, nach Schweden, in die Schweiz
 - (3) Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens, Portugals, Schwedens, der Schweiz

Artikel 16

1. Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und (1) einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Bescheinigungen EUR.1 einschliesslich der Bescheinigungen EUR.1 nach Artikel 9 Absatz 3 dieses Protokolls, sowie der von den Ausführern auf den Formblättern EUR.2 abgegebenen Erklärungen.
2. Der Gemischte Ausschuss ist ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Gemeinschaft und in (2) rechtzeitig angewandt werden können.
3. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und (3) teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrucke der von ihren Zollstellen bei der Ausstellung der Bescheinigungen EUR.1 verwendeten Stempel mit.
4. Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Dieser Absatz gilt sinngemäss in den Fällen, in denen von dem in Artikel 13 dieses Protokolls vorgesehenen Verfahren Gebrauch gemacht wird.

5. Die Mitgliedstaaten und (1) treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass von einer Bescheinigung EUR.1 begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.
6. Wenn mit einer Bescheinigung EUR.1 in eine Freizone eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder (3) einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung EUR.1 erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

Artikel 17

1. Die nachträgliche Prüfung der Bescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.
2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben der Bescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben der Bescheinigung EUR.1 oder im Formblatt EUR.2 schliessen lassen.

(1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz

(2) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz

(3) Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens, Portugals, Schwedens, der Schweiz

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorüberhaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen die Waren freigeben.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. An Hand des Ergebnisses muss sich feststellen lassen, ob die beanstandete Bescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Zollausschuss vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen EUR.1 zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Ausfuhrpapiere, bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Artikel 2

Die Artikel 23, 24 und 25 von Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erhalten folgende Fassung:

Artikel 23

1. Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Waren, die denen entsprechen, auf die das Abkommen Anwendung findet und die zur Herstellung von Waren verwendet werden, für die eine Bescheinigung EUR.1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt wird, nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, (1) oder eines der sechs in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten sind.
2. Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland, die zur Herstellung von Waren gemäss den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 1 dieses Protokolls verwendet werden, in dem Staat, in dem die genannte Herstellung erfolgt, bis zum 30. Juni 1977 nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.
3. In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck "Zölle" auch die Abgaben zollgleicher Wirkung.

(1) Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens, Portugals, Schwedens, der Schweiz

Artikel 24

1. Aus den Bescheinigungen EUR.1 geht gegebenenfalls hervor, dass die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und dass jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Voraussetzungen erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und (1) andererseits abgeschafft ist.
2. In allen anderen Fällen lassen die Bescheinigungen EUR.1 gegebenenfalls die Wertsteigerung erkennen, die in jedem der folgenden Gebiete erzielt worden ist:
 - der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,
 - Irland,
 - Dänemark, dem Vereinigten Königreich,
 - (1)
 - jedem der sechs anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Länder.

Artikel 25

1. Bei der Einfuhr (2) Dänemark, oder dem Vereinigten Königreich können die in (1) oder die in diesen beiden anderen Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewandt werden:
 - a) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Bescheinigung EUR.1 erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschliesslich in (1) in den beiden vorgenannten Staaten oder in den sechs anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und dass jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschliesslich dort erfolgt ist;
 - b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen - ausgenommen die in den Kapiteln 50 bis 62 genannten Waren - und für die eine Bescheinigung EUR.1 erteilt wurde, aus der hervorgeht:
 - 1) dass sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,
 - 2) dass der in (1), in den beiden vorgenannten Staaten oder in den sechs anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 % oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;
 - c) auf Waren der Spalte 2 der folgenden Liste, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Bescheinigung EUR.1 erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der gleichen Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.
-
- (1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz
 - (2) nach Österreich, nach Finnland, nach Island, nach Norwegen, nach Portugal, nach Schweden, in die Schweiz, nach

Spalte 1

Verwendete Ware.

Spalte 2

Hergestellte Ware

1.	ex 11.08	Stärke, aus Mais, Kartoffeln, Weizen, Maniok (Tapioka) oder aus Sago	ex 35.05	Dextrine und Dextrinleime: lösliche oder gerüstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
2.	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifr. 73.19
3.	74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv
			74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
			74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
			74.06	Pulver und Flitter aus Kupfer
			74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer
			74.08	Rohrformstücke, Rohrverschleißstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
			74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
			85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schläuche, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stränge und dergleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
4.	75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv
			75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel
			75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschleißstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel
5.	ex 85.24	Elektroden aus Kohle	ex 85.24	Elektroden aus Graphit
6.	Nicht unter die Kapitel 50 bis 62 fallende Waren		Alle Waren der Kapitel 50 bis 62	
7.	ex Kapitel 50 bis 57	Spinnfasern, Garne, Monofile und Streifen aus Spinnmasse, ausgenommen der gewichtsmäßig vorherrschende Spinnstoff, sofern ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller in der Fertigware enthaltenen Spinnstoffe nicht übersteigt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62, die zwei oder mehrere Spinnstoffe enthalten	
8.	ex Kapitel 50 bis 59	Garne	ex 60.04	Unterkleidung, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 60.05	Oberkleidung und andere Waren, vollständig und gebrauchsfertig, ausgenommen Decken

Spalte 1

Verwendete Ware

Spalte 2

Hergestellte Ware

9.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, nicht bestickt, sofern ihr Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 62.02	Folgende Waren, bestickt: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Bezüge für Sesselkissen, für Armlehnen und Kissen (ausgenommen Bettwäsche) und Gegenstände zur Innenausstattung von Kirchen und ähnlichen Kultstätten
10.	ex Kapitel 50 bis 62	Putzwaren und Zubehör (ausgenommen Futter)		Alle Waren des Kapitels 60, der Tarifnr. 61.01 bis 61.04, 61.06, 61.07, 61.09 bis 61.11 (vollständig und gebrauchsfertig), 61.05 (vollständig und gebrauchsfertig) sowie bestimmte Waren der Tarifnr. ex 61.11 (Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen) und Waren des Kapitels 62
11.	ex 57.07	Sisalgarne	ex 58.02	Teppiche aus Sisal
12.	50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reisspinnstoff); Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlinge		
	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoff), weder gekrempt noch gekämmt		Alle Waren der Kapitel 50 bis 62
13.	53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempt oder gekämmt		Alle Waren der Kapitel 50 bis 57
14.	ex 56.01	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempt noch gekämmt		— Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnr. 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
	ex 56.02	Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden		— die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62: ex 59.01: Damenbinden ex 59.04: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus synthetischen Spinnfäden
15.	ex 56.01	Spinnfasern und -kabel aus Polypropylen,	ex 59.02	Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen
	ex 56.02	sofern ihr Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet		
			ex 50.09	Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr
16.	ex Kapitel 50 bis 57	Garne	ex 51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflocht
			ex 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflocht
			ex 55.09	Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert
			ex 56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflocht
			58.01	Geknüpft Teppiche, auch konfektioniert
			ex 59.01	Damenbinden

Spalte 1			Spalte 2	
Verwendete Ware			Herstellte Ware	
			ex 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen
			ex 59.17	Müllergaze
			ex 59.17	Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a) des Kapitels 59 definierten
			ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Sockchen, Strümpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 60.06	Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschukierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig
17.	ex Kapitel 50 bis 59	Einfache Garne	59.05	Netze aus Waren der Tarifr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt, abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
18.	ex Kapitel 55 und 56	Einfache Garne	ex 58.08	Geknüpft Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
19.	ex 51.01	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	ex 58.08	Geknüpft Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
	ex 51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer Spinnmasse	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taus, auch geflochten, andere als einfache Garne, nur aus synthetischen Spinnfäden
			59.05	Netze aus Waren der Tarifr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt, abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
20.	ex 51.01 ex 51.02 ex 56.05	Garne, Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen aus Cuprafasern	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
21.	ex 51.02	Monofile aus Polyester	ex 59.17	Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos

Spalte 1

Spalte 2

Verwendete Ware

Herstellte Ware

22.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnr. 49.10 und 59.11	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
			ex 59.11	Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben
23.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe (ausgenommen Futter), sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45% des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (ausgenommen Hosen aus Geweben der Tarifrnr. 55.08 und 55.09), Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel
24.	ex Kapitel 50 bis 60	Gewebe und Gewirke, sofern ihr Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 61.09	Büstenhalter, Korsetts, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig
25.	ex 29.14	Monomeres Vinylacetat Jede Ware, die kein durch Polymerisation des Monomers entstandenes Erzeugnis darstellt oder enthält	ex 38.02	Polyvinylacetat

Dieser Absatz gilt nur für Waren, für die auf Grund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jede Ware vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden. Nach Ablauf des für jede Ware vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle findet er auf diese Ware nicht mehr Anwendung.

- Bei Anwendung von Absatz 1 können die Bescheinigungen EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 mit einem der folgenden Vermerke versehen werden: "ART. 25.1 GEGEBEN", "APPLICATION ART. 25.1", "APPLICAZIONE ART. 25.1", "ART. 25.1 VOLDAAN", "ART. 25.1 SATISFIED", "ART. 25.1 OPFYLOT", "25.1 ARTIKLAA SOVELLETTU", "AKVAEDUM 25.1 FULLNAEGT", "ART. 25.1 OPFYLT", "ART. 25.1 CUMPRIDO", "ART. 25.1 TILLAPPLIG". Diese Vermerke werden im Feld "Bemerkungen" der Bescheinigung EUR. 1 und des Formblattes eingetragen und sind auf den Bescheinigungen EUR. 1 gültig, wenn sie mit dem Stempelabdruck der zuständigen Zollstelle versehen sind.
- Wenn im Rahmen des vereinfachten Verfahrens Absatz 2 angewendet wird, werden die in diesem Absatz bezeichneten Angaben entweder durch Hinzufügen eines Abdrucks des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats oder des Sonderstempels nach Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b) dieses Protokolls bestätigt; letzterer kann in der Bescheinigung EUR. 1 eingedruckt sein.
- In anderen als den im Absatz 1 genannten Fällen können (1) und die Gemeinschaft jeweils Übergangsmassnahmen treffen, damit die in Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens genannten Zölle nicht von dem Wert erhoben werden, der dem Wert von Ursprungserzeugnissen (2) bzw. der Gemeinschaft entspricht, die zur Herstellung anderer die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllender Waren verwendet wurden und die anschliessend entweder nach (3) oder in die Gemeinschaft eingeführt werden.

- Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz
- Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens, Portugals, Schwedens, der Schweiz
- nach Österreich, nach Finnland, nach Island, nach Norwegen, nach Portugal, nach Schweden, in die Schweiz

Artikel 3

Die Anhänge I bis III und V des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen werden durch die Anhänge I bis III und V im Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

Die Anhänge VI und VII zu diesem Beschluss werden dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen angefügt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ersetzt folgende Beschlüsse des Gemischten Ausschusses :

1. Beschluss Nr. 3/73 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich (1).
2. Beschluss Nr. 5/73 betreffend die Warenverkehrsbescheinigungen A.OS.1 und A.W.1 in den Anhängen V und VI des Protokolls Nr. 3 (2).
3. Beschluss Nr. 7/73 betreffend Waren, die am 1. April 1973 unterwegs sind (3).
4. Beschluss Nr. 8/73 über Vermerke in den Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1. in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 (4).
5. Beschluss Nr. 9/73 zur Ergänzung und Änderung der Artikel 24 und 25 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (5).
6. Beschluss Nr. 10/73 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich (6).
7. Beschluss Nr. 11/73 zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (7).
8. Beschluss Nr. 1/74 zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (8).
9. Beschluss Nr. 2/74 zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 (9).

(1) ABL. Nr. L 160 vom 18.6.1973, S. 2

(2) ABL. Nr. L 160 vom 18.6.1973, S. 11

(3) ABL. Nr. L 160 vom 18.6.1973, S. 18

(4) ABL. Nr. L 160 vom 18.6.1973, S. 19

(5) ABL. Nr. L 347 vom 17.12.1973, S. 13

(6) ABL. Nr. L 365 vom 31.12.1973, S. 112

(7) ABL. Nr. L 365 vom 31.12.1973, S. 160

(8) ABL. Nr. L 224 vom 13.8.1974, S. 2

(9) ABL. Nr. L 224 vom 13.8.1974, S. 3

10. Beschluss Nr. 3/74 zur Ergänzung und Änderung der dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügten Listen A und B (10).
11. Beschluss Nr. 1/75 zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (11).
12. Beschluss Nr. 2/75 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses 3/73 des Gemischten Ausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses (12).
13. Beschluss Nr. 1/76 zur Änderung der Liste A, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt ist (13).
14. Beschluss Nr. 2/76 zur Ergänzung und Änderung der dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügten Listen A und B sowie der Liste in Artikel 25 dieses Protokolls (14).
15. Beschluss Nr. 3/76 zur Ergänzung von Anmerkung 11 zu Artikel 23 in Anhang I des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (15).

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Gemischen Ausschuss

Der Vorsitzende

-
- (10) ABL. Nr. L 352 vom 28.12.1974, S. 2
 - (11) ABL. Nr. L 338 vom 31.12.1975, S. 2
 - (12) ABL. Nr. L 338 vom 31.12.1975, S. 4
 - (13) ABL. Nr. L 215 vom 7.8.1976, S. 2
 - (14) ABL. Nr. L 328 vom 26.11.1976, S. 2
 - (15) ABL. Nr. L 328 vom 26.11.1976, S. 8

ANHANG

ANHANG I

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1 — zu Artikel 1

Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und (1) umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer (2)

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu den Artikeln 1, 2 und 3

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft oder (2) oder eines in Artikel 2 genannten Landes ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu den Artikeln 2 und 5

Für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b) und Abschnitt B Buchstabe b) gilt hinsichtlich der eingetretenen Wertsteigerung die Prozentregel unter Beachtung der Sonderbestimmungen der Listen A und B. Wenn die hergestellte Ware in Liste A angeführt ist, bildet die Prozentregel also ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für das gegebenenfalls verwendete Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Kumulierung der in den Listen A und B vorgesehenen Prozentsätze für ein und dieselbe hergestellte Ware auch für die in den einzelnen Ländern eingetretene Wertsteigerung.

Anmerkung 4 — zu den Artikeln 1, 2 und 3

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 5 — zu Artikel 4 Buchstabe f)

Der Begriff „ihre Schiffe“ gilt nur für Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in (3) im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder die Flagge (2) führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Staatsangehörigen (2) sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten liegt und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Staatsangehörige (2) sind, wenn sich außerdem bei Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand der betreffenden Staaten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen (2) besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen (2) besteht.

Anmerkung 6 — zu Artikel 6

Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Erzeugnisse.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

- (1) „Österreich“, „Finnland“, „Island“, „Norwegen“, „Portugal“, „Schweden“, „die Schweiz“
- (2) Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens, Portugals, Schwedens, der Schweiz
- (3) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz

Anmerkung 7 — zu Artikel 16 Absatz 1 und zu Artikel 22

Betrifft eine gemäß Artikel 9 Absatz 3 ausgestellte Bescheinigung EUR.1 Waren, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so muß es den Zollbehörden des Bestimmungslandes möglich sein, im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, Abschriften der früher für diese Waren erteilten Bescheinigungen EUR.1 zu erhalten.

Anmerkung 8 — zu Artikel 23

Unter „irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen“ ist jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichterhebung von Zöllen für die verwendeten Waren zu verstehen, die in einer Bestimmung vorgesehen ist, die diese Rückerstattung oder Nichterhebung ausdrücklich oder tatsächlich gestattet, wenn die aus diesen Erzeugnissen hergestellten Waren nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt sind, sondern ausgeführt werden. Unter „verwendete Waren“ sind alle Waren zu verstehen, für die „irgendeine Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen“ auf Grund der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen beantragt wird, für die eine Bescheinigung EUR.1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR.2 ausgefüllt wird.

Anmerkung 9 — zu Artikel 25

Unter den „bestehenden Zolltarifbestimmungen“ sind die Zollsätze zu verstehen, die in Dänemark, dem Vereinigten Königreich oder (1) am 1. Januar 1973 für die in Artikel 25 Absatz 1 erwähnten Waren angewendet werden, oder die Zollsätze, die nach dem Abkommen später für diese Waren angewendet werden, sobald sie niedriger sind als die auf die anderen Ursprungserzeugnisse (2) oder der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze.

Anmerkung 10 — zu Artikel 25

Werden Ursprungserzeugnisse, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 1 erfüllen, nach Dänemark, oder dem Vereinigten Königreich eingeführt, so handelt es sich bei dem Ausgangszollsatz für die Zollsenkungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens um den Zollsatz, den der Einfuhrstaat gegenüber Drittländern am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendet hat.

(1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz

(2) Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens, Portugals, Schwedens, der Schweiz

L I S T E A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu
einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten
Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren
nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte
Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
03.02 a)	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
ex 03.02 b)	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
ex 07.04 c)	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, ausgenommen Speisezwiebeln	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
15.04 b)	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
ex 15.04 c)	Leberöle von Fischen mit einem Gehalt an Vitamin A von 2.500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.04 d)	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschliesslich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
ex 16.04 b)	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschliesslich Kaviar und Kaviarersatz, ausgenommen Salmoniden, Sardinen, Thunfische, Boniten, Makrelen und Sardellen	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05 e)	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süssholzauszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	

a) Gilt nur für die Faröer.

b) Gilt nur für Island.

c) Gilt nur für Portugal.

d) Gilt nur für die Faröer und für Portugal.

e) Gilt nur für die Faröer und für Island.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 18.06	Schokolade und andere kakao-haltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen andere Erzeugnisse als Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, Speiseeis, Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt, kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen, in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 19.02	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 11.07	
ex 19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Waren (1) oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	

(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art "zea indurata" oder um Hartweizen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
ex 20.02 a)	Tomaten und Oliven, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von frischen oder gefrorenen Tomaten und Oliven	
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 20.02	
22.02 a)	Limonaden (einschliesslich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften (1) oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 22.02 b)	Limonaden (einschliesslich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, keine Milch oder kein MilCHFett enthaltend, Zucker enthaltend (Saccarose oder Invertzucker) und andere	Herstellen aus Fruchtsäften (1) oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 22.09	Alkoholische Getränke, ausgenommen Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.01 c)	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungeniessbar	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	

(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen,

Limetten und von Pampelmusen handelt.

a) Gilt nur für Portugal.

b) Gilt nicht für Portugal.

c) Gilt nur für die Faröer.

.../...

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 28.19	Zinkoxid	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 79.01	
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 32.04 oder 32.05(1)	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen, wie z.B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiss(1)	
ex 33.06	Destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus ätherischen Ölen (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinoiden (1)	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
ex 35.07	Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit; enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.02 (1)	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 (1)	
37.04	Lichtempfindliche, photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 37.01 oder 37.02 (1)	
38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbizide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwachstumsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Ueberzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.18	Zusammengesetzte Lösungsmittel und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: - Fuselöle und Dippelöl - Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren - Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren - Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniaks, der Alkalimetalle oder der Aethanolamine, thiophenhaltige Sulfosäuren von Oel aus bituminösen Mineralien und ihre Salze - Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische - Ionenaustauscher - Katalysatoren - Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren - feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen - Gasreinigungsmasse - graphitisierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen Waren aus künstlichem Graphit der Tarifnr. 38.01 - Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifnr. 29.04 - Ammoniakwasser oder Rohammoniak, das beim Reinigen von Leucht- oder Kokegas anfällt		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifrnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe; Teile von Fächergestellen und Fächergriffen sowie Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen "smoked sheets" und "crepe sheets" der Tarifrnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Russ (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert, ausgenommen den Wert von Naturkautschuk, 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifrnrn. 41.02 bis 41.08 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert des verwendeten Leders 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex Tarifrnr. 43.02) (1)	
ex 44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig, ausgenommen aus Faserplatten		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern
ex 44.28	Holz, für Zündhölzer vorge richtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holzdraht	
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 45.01

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 48.07	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
ex 48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschliesslich Blöcke von Abreisskalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
50.04 (1)	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnr. 50.04 gehören
50.05 (1)	Garne aus Schappe- oder Bourretteseide, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.03
ex 50.07 (1)	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03
ex 50.07 (1)	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01 oder aus Waren der Tarifnr. 50.03, weder gekrempt noch gekämmt

(1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffeingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

.../...

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
50.09 (2)	Gewebe aus Seide, Schappe-seide oder Bourretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
51.01 (1)	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 (1)	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 (1)	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 (2)	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 (1)	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschliesslich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempt noch gekämmt
52.02 (2)	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenaustattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen

- (1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarne verwendeten Spinnstoffeneingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.06 (1)	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 oder 53.03
53.07 (1)	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 oder 53.03
53.08 (1)	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 (1)	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02, oder aus Rosshaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 (1)	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 (2)	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05
53.12 (2)	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.02 bis 53.05 oder aus Rosshaar der Tarifnr. 05.03
54.03 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifnr. 54.02
54.04 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 54.01 oder 54.02
54.05 (2)	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 54.01 oder 54.02

- (1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffeneingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
55.05 (1)	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01 oder 55.03
55.06 (1)	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01 oder 55.03
55.07 (2)	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 (2)	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 (2)	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

- (1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.05 (1)	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 (1)	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.07 (2)	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.06 (1)	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
ex 57.07 (1)	Leinwandgarne		Herstellen aus rohem Hanf
ex 57.07 (1)	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Hanfgarne		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04
ex 57.07	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.10 (2)	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03

- (1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffeneingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 57.11 (2)	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 57.01, 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
ex 57.11	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 (1)	Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 (1)	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
58.04 (1)	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

- (1) Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.
- (2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.05 (1)	Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 (1)	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 (1)	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Rosshaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.08 (1)	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 (1)	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 (1)	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse

- (1) Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe.
- Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 59.02 (1)	Filze und Waren daraus, ausgenommen Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 (1)	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern chemischen Waren oder Spinnmasse; Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzelfaser von unter 8 den., deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 (1)	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 (1)	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.05 (1)	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken als Meterware oder abgepasst; abgepasste Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.06 (1)	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen

- (1) Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe.
Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.10 (1)	Linoleum, auch zugeschnitten; Fussbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme solcher Gewebe, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus Garnen
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus chemischen Waren
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 (1)	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen

- (1) Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe.
Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.15 (1)	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.16 (1)	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 (1)	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kapitel 60 (1)	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (2)
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (2)

- (1) Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe.
- Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.
- (2) Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (1)
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (1)
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschliesslich Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (1)
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen (1) (2)
ex 61.01	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)(2)
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen (1) (2)

- (1) Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

.../...

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.02	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)(2)
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen (1) (2)
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen (1) (2)
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen (1)(2)(3)
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse (1) (2)
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)

- (1) Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Ware aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.
- (3) Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen (1)(2)
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosen-träger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen (1)(2)
ex 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen (1)(2)
ex 61.10	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)(2)
ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Schweissblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel usw. ausgenommen Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus Garnen (1)(2)
ex 61.11	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 (2)(3)
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen (2)(3)
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

- (1) Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.
- (3) Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen (1)(2)
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen (1)(2)
ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschliesslich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z.B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

(1) Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifrnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschliesslich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschliesslich Stockschrime, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und "Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifrnr. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifrnr. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifrnr. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 73.07	

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06
73.18	Rohre (einschliesslich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.07	Rohre (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstanzen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.11	Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reissnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
75.04	Rohre (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z.B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschliesslich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Grösse sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschliesslich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
78.05	Rohre (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschliesslich Rohrlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkzeug (z.B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschliesslich Ziehseisen, Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, tro-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mitarbeitendem Teil		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15), und Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt (Tarifstelle ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)

- (1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.
- (2) Bis zum 31. Dezember 1984 finden diese Sonderbestimmungen keine Anwendung auf Brennstoffelemente der Tarifnr. 84.59.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind
ex 84.41	Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern - dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind und - der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

- (1) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
 - für andere Waren und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern - dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind und - der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschliesslich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern - dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind und - der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

- (1) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
 - für andere Waren und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.
- (2) Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07 (ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung), 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind
ex 90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, andere als Entladungslampen der Tarifnr. 85.20, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Waren und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung

- des Wertes der eingeführten Waren,
- des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

.../...

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschliesslich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen Waren der Tarifrnr. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

- (1) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
 - für andere Waren und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifrnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern - dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind und - der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)

- (1) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
 - für andere Waren und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbarer Ursprungs.
- (2) Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 96.01	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

ANHANG III

LISTE B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die zu
keinem Wechsel der Tarifnummer führen,
den hergestellten Waren aber die Eigenschaft
von Ursprungswaren
verleihen

Liste B

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifrnr. 73.37 sowie in Waren der Tarifrnr. 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 25.19	Anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein	Herstellen aus natürlichem Magnesiumkarbonat (Magnesit)
ex 25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen Magnesiumoxid, gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältern	Mahlen von natürlichem Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen Magnesiumoxid, und Abfüllen in luftdicht verschlossene Behälter
ex 25.24	Rohe Asbestfasern	Bearbeitung von Asbestgestein (Asbestkonzentrat)
ex 25.26	Glimmerabfälle, gemahlen und homogenisiert	Mahlen und Homogenisieren von Glimmerabfällen
ex 25.32	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex Kap. 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen Schwefelsäureanhydrid (ex 28.13), Tannine (ex 32.01), ätherische Oele, Resinoide und terpenhaltige Nebenerzeugnisse (ex 33.01), Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, enzymatische Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit, und Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen (ex 35.07)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 28.13	Schwefelsäureanhydrid	Herstellen aus Schwefligsäureanhydrid
ex 32.01	Tannine (Gerbsäuren), einschliesslich des mit Wasser ausgezogenen Gallapfeltannins, ihre Salze, Aether, Ester und anderen Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
ex 33.01	Ätherische Oele (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Oelen	Herstellen aus Konzentraten ätherischer Oele in Fetten, nicht flüchtigen Oelen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen
ex 35.07	Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit; enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen	Herstellen aus Enzymen oder zubereiteten Enzymen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex Kap. 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05), Sulfatterpentinöl, gereinigt (ex 38.07), und Schwarzpech (auch Pech schlechthin genannt) (ex 38.09)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 38.09	Schwarzpech (auch Pech schlechthin genannt)	Destillieren von Holzteer
ex Kap. 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von "crepe sheets" aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschliesslich Büffelleder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgerberbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- oder Kalbleder (einschliesslich Büffelleder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgerberbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgerberbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgerberbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon	Herstellen aus Fässstäben aus Holz, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 47.01	Sulfatzellstoff, gebleicht	Herstellen aus Sulfatzellstoff, ungebleicht, sofern der Wert der Waren, die keine Ursprungswaren sind, 60 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlingen
ex 50.09 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 67.01	Staubwedel	Herstellen aus Federn, Teilen von Federn oder Daunen
ex 68.03	Waren aus Ton- oder Pressschiefer	Herstellen von Waren aus Schiefer
ex 68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	Schneiden, Anpassen und Kleben von Schleifstoffen, die von ihrer Form her nicht erkennbar zum Handgebrauch geeignet sind
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus Asbest, aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschliesslich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifr. 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verziern (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinisiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinisiert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinisiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinisiert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinisiert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalen, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalen und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl	
	- in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 aufgeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 aufgeführten Formen
	- in den in der Tarifnr. 73.14 aufgeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
ex 73.29	Gleitschutzketten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Nickel durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischen Wege
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott von Aluminium
76.16	Andere Waren aus Aluminium	Herstellen aus Geweben (einschliesslich endlose Gewebe), Gittern und Geflechten, aus Aluminiumdraht, aus Streckblech aus Aluminium, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.02	Andere Waren aus Magnesium	Herstellen aus Stäben (Stangen), Profilen, Draht, Blechen, Tafeln, Bändern, nach Grösse sortierten Drehspänen, Pulver und Flitter, Rohren (einschliesslich Rohlingen), Hohlstangen, aus Magnesium, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Klingen für Messer
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.05	Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01)	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Strahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschliesslich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschliesslich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen, ausgenommen Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.41	Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern - dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile (1) Ursprungswaren sind und - der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Waren und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung

- des Wertes der eingeführten Waren,
- des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile Ursprungswaren sind (1)
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funk- sprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (ein- schliesslich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinier- ten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funk- messung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile Ursprungswaren sind (1)
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahr- zeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 und 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausge- nommen Möbel der Tarifnr. 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)
ex 95.05	Waren aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitz- stoffen	Herstellen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet

- (1) Die Anwendung dieser Regel darf nicht dazu führen, dass der in Liste A für diese Tarifnummer vorgesehene Satz von 3 % für Transistoren ohne Ursprungseigenschaft überschritten wird.
- (2) Diese Regel gilt nicht, wenn auf die anderen Waren und Teile, die keine Ursprungswaren sind und die beim Herstellen der Fertigware verwendet werden, die allgemeine Regel des Wechsels der Tarifnummer angewandt wird.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungswaren" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 95.08	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen, usw.); Waren aus Meerschäum, Bernstein (auch wiedergewonnen), Jett und jettähnlichem mineralischen Stoffen	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen usw.), bearbeitet, oder aus Meerschäum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Stoffen, bearbeitet
ex 96.01	Pinzel und ähnliche Waren	Herstellen unter Verwendung von Pinzelköpfen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 97.06	Colfschlägerköpfe aus Holz oder anderen Stoffen	Herstellen aus Rohformen
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschliesslich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

ANHANG V
WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000.000		
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (2) Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)		

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

(2) Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

Stempel

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
(Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	(Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A. 000.000		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführes/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, auf Grund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR ⁽¹⁾:

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

ANHANG VI

VORDERSEITE
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR. 2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und (*)					
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.					
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 Ort und Datum					
7 Bemerkungen (2)		6 Unterschrift des Ausführers					
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> 8 Ursprungsstaat (1) </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> 9 Bestimmungsstaat (*) </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> 10 Rohgewicht (kg) </td> </tr> </table>		8 Ursprungsstaat (1)	9 Bestimmungsstaat (*)	10 Rohgewicht (kg)	
8 Ursprungsstaat (1)	9 Bestimmungsstaat (*)						
10 Rohgewicht (kg)							
12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (*), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt							

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

(2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

(3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

(*) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

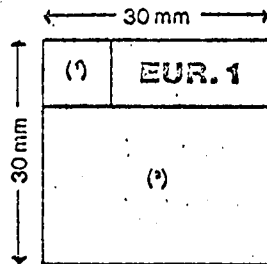
13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht^(*) _____ den _____ 19____ Stempel _____ (Unterschrift)	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ⁽¹⁾ ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ⁽¹⁾ ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) ⁽¹⁾ _____ den _____ 19____ Stempel _____ (Unterschrift) ⁽¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
---	--

(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

- Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zolinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Formlichkeiten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu bringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

ANHANG VII



(1) Kennbuchstabe oder Wappen des Ausführstaats.

(2) Angaben über den ermächtigten Ausführer.